

Merkblatt

Allgemeine Pflichten des Halters von landwirtschaftlichen Nutztieren

➤ Anmeldung

Jeder Halter von Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (einschließlich Tauben, Wachteln, Fasanen, Perlhühnern und Rebhühnern), Bienen, Laufvögel und Gehegewild hat seinen Tierbestand unmittelbar anzumelden!

Gehegewild muss 4 Wochen vor Beginn der Tierhaltung angemeldet werden.

Salzlandkreis

FD 31 Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Thomas-Müntzer-Str. 41

Tel: 03471 684-1461

06400 Bernburg (Saale)

Email: vet@kreis-slk.de

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name und Anschrift des Tierhalters
- Standort der Tier
- Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere.

Die Anmeldung ist vorzugsweise auf dem Formular „Anzeige, Änderung oder Abmeldung einer Tierhaltung“ vorzunehmen. Das Formular ist auf der Homepage des SLK eingestellt.

Die Anzeige bei der unteren Veterinärbehörde ersetzt nicht die Meldung bei der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt.

Die Anmeldung hat die Vergabe einer Registriernummer (VVVO-Nr.) zur Folge, die einmalig vergeben wird und für zahlreiche der unten aufgeführten Vorgänge benötigt wird. Die durch die Tierseuchenkasse ebenfalls vergebene Registriernummer (TSK-Nr.) kann von der VVVO-Nr. abweichen.

➤ Bestandsveränderungen

Veränderungen im Bestand Ihrer Tierhaltung (weitere Tierarten, Abschaffung von Tierarten oder Aufgabe der Tierhaltung) muss beim Fachdienst 31 (Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz) angezeigt und der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt gemeldet werden.

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Werner-von-Siemens-Ring 14a

Tel: 0391 7325011

39116 Magdeburg

www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de

➤ Zugangsmeldung/ Abgangsmeldung

Wer Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen in seinen Betrieb **übernimmt** hat dies dem Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt innerhalb von **sieben Tagen** nach dem Ereignis anzuzeigen, und zwar unter Angabe:

1. der seinem Betrieb erteilten Registriernummer
2. der dem abgebenden Betrieb erteilten Registriernummer
3. der Anzahl der übernommenen Tiere (bei Rindern unter Benennung der Einzeltiere) und
4. des Datums der Übernahme

Inhaltlich gilt die Meldeverpflichtung auch für Kälber die geboren werden, Rinder die abgegeben werden oder verenden bzw. geschlachtet werden.

Die **Meldekarten** hierfür sind beim **Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt** (0345 52149 – 462/ -465) oder beim Fachdienst 31 des Salzlandkreises erhältlich. Die Meldung kann aber auch über Internet (www.hi-tier.de) erfolgen.

➤ **Verendung**

Im Falle der **Verendung** muss das landwirtschaftliche Nutztier über die Firma **SecAnim** (Tel: 03933/93300) entsorgt werden. Die Belege über die Entsorgung des Tieres sind aufzubewahren. Für Pferde zur Kremierung sind gensonderete Bestimmungen anwendbar (siehe Merkblatt ...)

➤ **Tierarzneimittel**

Der Halter von Tieren (Vieh) hat über den **Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln** bei diesen Tieren **Nachweise** zu führen. Somit muss unverzüglich jede Arzneimittelanwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (z.B. Entwurmungspräparate) erfasst und unter folgenden Angaben dokumentiert werden:

- Anzahl, die Art und die Identität der Tiere
- Bezeichnung des Arzneimittels
- fortlaufende Nummer des Anwendungs- und Abgabennachweises des Tierarztes im jeweiligen Jahr
- verabreichte Menge des Arzneimittels
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Die tierärztlichen Abgabebelege sind 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

➤ **Schlachtung**

Außer bei Geflügel und Hasentieren in eigener Schlachtung besteht für alle Tierarten in Hausschlachtung die **Pflicht zur Fleischuntersuchung**, in gewerblicher Schlachtung in zugelassenen Betrieben die **Pflicht der Schlachtier- und Fleischuntersuchung**.

Die Untersuchung unterliegt dem amtlichen Personal (Beliehene Tierärzte und Amtliche Fachassistenten). Die Schlachtung darf nur nach den Bestimmungen der Tierschutzschlachtverordnung erfolgen.

Bei Fragen zum Thema Schlachtung wenden Sie sich bitte an den FD 31 unter folgenden Telefonnummern: 03471 684-1439 oder -1457.

➤ **Ohrmarken**

Für Rind, Schaf und Ziege besteht die Kennzeichnungspflicht mit 2 Individualohrmarken. Schweine müssen mit einer Bestandsohrmarke gekennzeichnet werden. Verliert ein Tier seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen. Die Tiere dürfen aus einem Betrieb nur verbracht werden, wenn sie gekennzeichnet sind. Die Ohrmarken sind beim **Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt** (0345 52149 – 463/ -460) erhältlich.

Weitere Hinweise finden Sie in den Ergänzungsmerkblättern des FD 31 zu den einzelnen Tierarten!

Stand: 08/2020

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich rechtlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.